

Satzung über die
Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung
in der Stadt Rheine
vom 2008

Gelöscht:

Gelöscht: 21. Dezember 1990

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Aufgaben	
§ 2	Umfang der Abfallentsorgung	
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle	
§ 4	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen	
§ 5	Anschluss -und Benutzungsrecht	
§ 6	Anschluss -und Benutzungszwang	
§ 7	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	Gelöscht: § 7 . Anschluss -und Benutzungszwang für Kleingartenabfälle¶
§ 8	Abfallbehälter und Abfallsäcke	Gelöscht: 8
§ 9	Anzahl und Größe der Abfallbehälter	Gelöscht: 9
§ 10	Aufstellungsort der Abfallbehälter	Gelöscht: 10
§ 11	Beschaffung und Benutzung der Abfallbehälter und Abfallsäcke	Gelöscht: 1
§ 12	Häufigkeit und Zeit der Entsorgung	Gelöscht: 2
§ 13	Sperrige Abfälle	Gelöscht: 3
§ 14	Grünabfälle	Gelöscht: 4
§ 15	Anmeldepflicht	Gelöscht: ¶
§ 16	Auskunftspflicht, Betretungsrecht	Gelöscht: 5
§ 17	Unterbrechung der Abfallentsorgung	Gelöscht: 6
§ 18	Anfall der Abfälle	Gelöscht: 7
§ 19	Gebühren	Gelöscht: 8
§ 20	Andere Berechtigte und Verpflichtete	Gelöscht: 9
§ 21	Ordnungswidrigkeiten	Gelöscht: 20
§ 22	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Gelöscht: 1
		Gelöscht: 2
		Gelöscht: 3

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666.) –, zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380), der §§ 2 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziffer 2 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe Rheine" vom 11.12.2007, der §§ 2, 3, 5, 9 des Landesabfallgesetzes (LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV NW S. 142.), der §§ 5, 13, 14, 15 und 21 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR durch Beschluss vom 15.04.2008 folgende Satzung erlassen;

§ 1 Aufgaben

1. Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 LABfG sowie §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
2. Die TBR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Rheine nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
3. Die TBR berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
4. Die TBR kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch die TBR umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen.

Gelöscht: 41 Abs. 1 Buchstabe f
Gelöscht: 14. Juli 1994
Gelöscht: GV NW S. 666
Gelöscht: SGV NW 2023 –
Gelöscht: 28. März 2000
Gelöscht: GV NW S. 245
Formatiert: Schriftart: Times New Roman
Gelöscht: und
Gelöscht: a
Gelöscht: 9. Mai 2000
Gelöscht: GV NW S. 439
Gelöscht: Abfallgesetzes
Gelöscht: 27. August 1986
Gelöscht: BGBl. I, S. 1410, berichtigt im BGBl. I, S. 1501
Gelöscht: 12. September 1996 (BGBl. I, S. 1354)
Gelöscht: 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602)
Gelöscht: Rat der Stadt Rheine
Gelöscht: 18
Gelöscht: Dezember 1990
Gelöscht:
Gelöscht: und am 12. Dez (... [1])
Gelöscht: Die Stadt
Gelöscht: n ihrem Gebiet
Gelöscht: 2
Gelöscht: Stadt
Gelöscht: 3
Gelöscht: Stadt
Gelöscht: Stadt

2. Stofflich wiederverwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Kunststoffe, Verpackungen, Metalle und Verbundstoffe, werden von der TBR getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.
3. Schadstoffhaltige Abfälle werden von der TBR an gesondert eingerichteten Sammelstellen und Sammelfahrzeugen des Kreises eingesammelt und befördert.
4. Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

1. Vom Einsammeln und Befördern durch die TBR sind ausgeschlossen:
 1. Die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 8) gesammelt werden können.
2. Über Absatz 1 hinaus kann die TBR in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die TBR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackVO) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stoff-

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: 9

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: (§ 2 Abfallgesetz)

Gelöscht: 12.06.1991

Gelöscht: BGBl. I, S. 1234 f.

Gelöscht: 1

Gelöscht: 2 Abs. 1 Nr. 1

Gelöscht: 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2

lichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Absatz 2, VerpackVO).

Gelöscht: Satz 1

- b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Verreiber (§ 3 Abs. 9, VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).

Gelöscht: 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

1. Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushaltungen und kleinen Gewerbebetrieben in geringen Mengen anfallen und von den von der TBR betriebenen Sammelstellen und dem Sammelfahrzeug des Kreises angenommen werden.
2. Die in Abs. 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der TBR bekannt gegebenen Terminen am Zwischenlager, an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der TBR den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

Gelöscht: Stadt

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnungszwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

2. Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
3. Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 8) gesammelt werden können.
4. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (Abs. 2) an die Biotonne wird im Einzelfall erteilt, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige sämtliche auf dem veranlagten Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß kompostiert.

Die Befreiung kann mit Auflagen und/oder mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Ein Widerruf der Befreiung erfolgt insbesondere dann, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreite Person eine der o. g. Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt.

Gelöscht: 9

§ 7 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die TBR ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der zurzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Gelöscht: § 7
Anschluss- und Benutzungszwang
für Kleingartenabfälle

¶ Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW S. 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 670/SGV NW 74). Die eigene Kompostierung bleibt hiervon unberührt. ¶

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Gelöscht: 8

Gelöscht: Stadt

§ 8

Abfallbehälter und Abfallsäcke

Gelöscht: 9

1. Die TBR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
2. Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Müllgroßbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
 - b) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllraum (Container)
 - c) Gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe
 - d) Braune Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Biotonne) mit 120 l, 240 l und Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllraum (Container)
 - e) Depotcontainer für Glas und Papier
 - f) Müllgroßbehälter mit 120 l und 240 l Füllraum für Papier

Gelöscht: Stadt

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die in der Stadt Rheine zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der TBR eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

Gelöscht: von

Gelöscht: Stadt

§ 9

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Gelöscht: 10

1. Die Verpflichtung nach § 6 dieser Satzung ist nur dann erfüllt, wenn für jedes für Wohnzwecke genutzte Grundstück ein entsprechender Müllbehälter bereitgestellt wird.
2. Der Zusammenschluss zu Haus- und Nachbargemeinschaften oder auch die Kombination bei Grundstücken mit verschiedenen Nutzungsarten im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 ist zulässig.

Pro Person muss ein Restmüllvolumen von 10 l je Woche zur Verfügung stehen; bei Biotonnen wird maximal ein Volumen von 60 l pro Person und Woche zur Verfügung gestellt.
3. Bei Anträgen auf Bildung von Gemeinschaften müssen ein Nachweis über die Zahl der zur Gemeinschaft gehörenden Personen bzw. über die Nutzungsart und eine verpflichtende Erklärung von dem Zahlungspflichtigen vorgelegt werden,

damit der Gebührenbescheid ordnungsgemäß zugestellt werden kann. Über die Zulassung entscheidet die TBR.

Gelöscht: Stadt

4. Die Anschlussberechtigten oder -verpflichteten anderer als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke (z. B. Gewerbe- oder Industriebetriebe, freiberuflich Tätige, Krankenanstalten, Schulen, Altenheime) bestimmen die Anzahl der benötigten Müllbehälter selbst. Der Gefäßraum muss für eine ordnungsgemäße Abfuhr der gesamten Abfälle ausreichend sein.
5. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die TBR die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die TBR zu dulden.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

§ 10

Aufstellungsort der Abfallbehälter

Gelöscht: 11

1. Die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke sind zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße abzustellen. Sie müssen nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Die Gefäße sind so zur Entleerung bereitzustellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.
2. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten, muss der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person die Abfallbehälter an die nächstmögliche Abfuhrstelle bringen.

§ 11

Beschaffung und Benutzung der Abfallbehälter und Abfallsäcke

Gelöscht: 12

1. Die im § 8 genannten Abfallbehälter werden von der TBR bzw. einem von ihr beauftragten Dritten (§ 1 Abs. 4) gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.

Gelöscht: 9

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: 2

2. Die für zusätzlichen Müll erforderlichen Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in der Stadt Rheine zu dem in der Gebührensatzung genannten Betrag erworben werden.
3. Die Abfälle müssen in die von der TBR gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
4. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
5. Die Besitzer von Abfällen haben Altpapier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe, kompostierbare Abfälle und Restmüll entsprechend den folgenden Bestimmungen getrennt zu sammeln:

Beim Papier erfolgt eine Sammlung mittels Müllgroßbehältern. Die Bereitstellung zur Abholung kann auch in Form von Papierbündeln erfolgen. Außerdem kann Papier zu den aufgestellten Depotcontainern oder bekannt gegebenen Sammelstellen gebracht werden.

Glas mit dem "Grünen Punkt" ist zu den aufgestellten Depotcontainern oder bekannt gegebenen Sammelstellen zu bringen. Eine farblich getrennte Sammlung ist vorzunehmen.

Die Sammlung von Verpackungsmaterialien mit dem "Grünen Punkt" aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff erfolgt mittels gelber Wertstoffsäcke, die von der TBR zur Verfügung gestellt werden.

Kompostierbare Abfälle sind in die braunen Abfallbehälter einzufüllen, die entweder auf dem Grundstück des Abfallbesitzers oder innerhalb einer Haus- oder Nachbargemeinschaft (§ 9 Abs. 2) zur Verfügung stehen, und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.

Der Restmüll ist in die von der TBR bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen.

6. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Müllgroßbehälters darf das Gewicht von 80 kg nicht

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: 10

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: n

Gelöscht: n

überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der **TBR** sind zu befolgen.

Gelöscht: Stadt

7. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
8. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt, zerstört oder abhanden gekommen, so ist die **TBR** unverzüglich zu informieren.
9. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altpapier, Glas oder Weißblech nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden.

Gelöscht: Stadt

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Entsorgung

Gelöscht: 13

1. Die Entleerung der Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l erfolgt 14-tägig.
2. Die Entleerung der braunen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l für kompostierbare Abfälle erfolgt 14-tägig.
3. Die Abfuhr der gelben Wertstoffsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere für Leichtverpackungen aus diesen Materialien) erfolgt 14-tägig.
4. Die Altpapiersammlung erfolgt alle vier Wochen.
5. Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m³ (Container) werden 14-tägig, wöchentlich oder zweimal wöchentlich entleert.
6. Die Tage der Abfuhr und die Abfuhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage sowie die Standorte der Depotcontainer und der Sammelstellen werden von der **TBR** bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

Gelöscht: wöchentlich

Gelöscht: Stadt Rheine

§ 13 Sperrige Abfälle

Gelöscht: 14

1. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.
2. Die Abfuhr der sperrigen Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks erfolgt auf schriftliche Anforderung mittels vorgedruckter Postkarte.
3. Nicht zum Sperrmüll gehören:
 1. Grünabfälle
 2. Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Türen, Holzgebälk, Ziegel usw.
 3. Glas
 4. Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks
 5. Verölzte Teile
4. Die in Abs. 1 bezeichneten Abfälle werden in der Regel bis zu viermal jährlich abgefahren. Die Höchstmenge je Wohnung darf je Abfuhr 10 m³ nicht überschreiten.
5. Vermarktungsfähige Sperrmüllteile (z. B. Metall, Computer, Küchengeräte) werden von der TBR getrennt eingesammelt.

Gelöscht: Stadt

§ 14 Grünabfälle

Gelöscht: 15

Die Sammlung von Grünabfällen erfolgt an den eingerichteten Annahmestellen.

Die Anlieferung wird pro Anfahrt auf die Menge eines PKW-Kombi begrenzt. Größere Mengen sind bei der Annahmestelle des Kreises abzuliefern.

Im Frühjahr und im Herbst werden flächendeckende Grünabfallsammlungen durchgeführt. Die Abfälle sind, soweit möglich, gebündelt bereitzustellen. Die Aufstellung ist wie bei den Abfallgefäßen (§ 10) vorzunehmen. Je Grundstück wird die Höchstmenge auf 10 m³ je Sammlung begrenzt.

Gelöscht: 11

Die Besitzer von Grünabfällen aus Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft haben die Abfälle zu der vom Kreis eingerichteten Annahmestelle zu bringen.

Die Eigenkompostierung der Grünabfälle wird von der **TBR** gefördert.

Gelöscht: Stadt

§ 15 Anmeldepflicht

Gelöscht: 16

1. Der Grundstückseigentümer hat der **TBR** den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die **TBR** unverzüglich zu benachrichtigen.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

§ 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Gelöscht: 17

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der **TBR** ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
3. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die **TBR** berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV NW S. 156/SGV NRW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
4. Die Beauftragten haben sich durch einen von der **TBR** ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

Gelöscht: 16

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: 13. Mai 1980

Gelöscht: 510

Gelöscht: 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342/SGV NW 2010)

Gelöscht: Stadt

§ 17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Gelöscht: 18

1. Unterbleibt die der TBR obliegende Abfallentsorgung aus vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
2. In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

Gelöscht: Stadt

§ 18

Anfall der Abfälle

Gelöscht: 19

1. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr der Abfälle nach § 13 und § 14 bereitgestellt sind.
2. Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
3. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Gelöscht: 14

Gelöscht: 15

Gelöscht: Stadt

§ 19

Gebühren

Gelöscht: 20

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der TBR und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der TBR erhoben.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

§ 20

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Gelöscht: 21

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nieß-

braucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Gelöscht: 22

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2);
 - c) von der TBR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 8);
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt (§ 11);
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 15);
 - f) angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 18 Abs. 3);
 - g) Abfallstoffe nicht entsprechend der Vorgaben des § 11 sortiert;
 - h) Container außerhalb der genannten Zeiten befüllt (§ 11 Abs. 9);
 - i) Sonderabfallstoffe nicht zu den gem. § 4 genannten Sammelstellen, Zwischenlager bzw. Sammelfahrzeugen bringt;
 - j) der Auskunftspflicht gemäß § 15 nicht nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: 9

Gelöscht: 12

Gelöscht: 16

Gelöscht: 19

Gelöscht: 12

Gelöscht: 12

Gelöscht: 16

Gelöscht: 100.000,00 DM

§ 22

Inkrafttreten

Gelöscht: 23

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2008 in Kraft.

Gelöscht:

Gelöscht: 1. Januar 1991

Gelöscht: Die 7. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine

Abfall-Ausschluss-Liste

Grundsätzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind flüssige, nicht stichfeste, staubende und gasende Abfälle jeglicher Art. Schlämme, insbesondere Klärschlämme, haben Trockengehalte von mindestens 30 % Trockensubstanz einzuhalten.

Die weiteren von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind im Folgenden mit einer Abfallschlüssel-Nr. gemäß [Abfallartenkatalog vom 26. März 1990¹](#) aufgelistet.

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Schriftart: Kursiv

ASN	Abfallart
121 02	<i>Pflanzenöle</i>
114 20	<i>Tabakrauchkondensat</i>
114 21	<i>Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet</i>
123 03	<i>Ziehmittelrückstände</i>
123 04	<i>Fettsäurerückstände</i>
125 01	<i>Inhalt von Fettabscheidern</i>
125 02	<i>Molke</i>
125 03	<i>Öl-, Fett- und Wachsemulsionen</i>
127 02	<i>Schlamm aus der Speisefettfabrikation</i>
127 03	<i>Schlamm aus der Speiseölfabrikation</i>
129 01	<i>Bleicherde, entölt</i>
131 01	<i>Borsten- und Hornabfälle</i>
131 02	<i>Knochenabfälle und Hautreste</i>
131 03	<i>Innereien</i>
131 04	<i>Geflügelabfälle</i>
131 05	<i>Fischabfälle</i>
131 06	<i>Blut</i>
131 07	<i>Federn</i>
131 08	<i>Magen- und Darminhalte</i>
131 09	<i>Wildabfälle</i>
131 10	<i>Sonstige Tierkörperenteile</i>
134 01	<i>Versuchstiere</i>
134 02	<i>Konfiskate</i>
134 03	<i>Kadaver</i>
137 01	<i>Geflügelkot</i>
137 02	<i>Schweine- und Rindergülle</i>

Formatiert: Schriftart: Kursiv

¹ Der Katalog ist gemäß der [Abfallverzeichnisverordnung \(AVV\) vom 10. Dezember 2001 \(BGBl. I S. 3379\)](#) mit ihrer Anlage (Abfallverzeichnis) anzupassen (sechsstellige Schlüsselnummern); § 2 AVV bestimmt, dass die Bezeichnungen nach dem Abfallverzeichnis zu verwenden sind, soweit Abfälle nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind.

137 04	Mist
137 05	Mist, infektiös
144 01	Äschereischlamm
144 02	Gerbereischlamm
147 04	Lederschleifschlamm, Ledermehl
172 08	Pfähle und Masten, kyanisiert
172 11	Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
172 12	Sägemehl und -späne mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
172 13	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
172 14	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
181 01	Schlamm aus Zellstoffherstellung
184 01	Rückstände aus der Papierherstellung (Spuckstoffe)
184 02	Schlamm aus Papierherstellung
184 03	Schlamm aus Kunstseideherstellung
184 04	Schlamm aus Zellulosefaserherstellung
184 05	Alkylzelluloseabfälle
184 06	Alkalizelluloseabfälle
187 10	Paperfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
187 11	Paperfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
187 12	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
187 13	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
187 14	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch
187 15	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch
199 01	Stärkeschlamm
199 02	Schlamm aus Gelantineherstellung
199 08	Seifenunterlaugen
199 10	Schlamm aus Seifensiederei
199 11	Darmabfälle
311 08	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen
311 09	Ofenausbruch aus nicht metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen
312 03	Schlacken aus NE-Metallschmelzen
312 04	Bleikrätze
312 05	Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig
312 06	Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig
312 11	Salzschlacken, aluminiumhaltig
312 12	Salzschlacken, magnesiumhaltig
312 13	Zinnaschen
312 14	Bleiaschen
312 15	Gichtgasstäube
312 17	Filterstäube – NE-metallhaltig

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Schriftart: Kursiv

- 313 09 *Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen*
 313 10 *Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen*
 313 11 *Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen*
 313 12 *Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen*
 313 13 *Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Sonderabfallverbrennungsanlagen*
 313 14 *Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsanlagen, ohne Rea-Gips*
 313 16 *Feste Pyrolyserückstände*
 314 19 *Stäube aus der Schlackenaufbereitung*
 314 23 *Ölverunreinigter Boden*
 314 24 *Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen*
 314 26 *Kernsande*
 314 28 *Verbrauchte Ölbinder*
 314 30 *Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen*
 314 33 *Glas- u. Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen*
 314 35 *Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)*
 314 36 *Asbestabfälle*
 314 37 *Asbeststäube, Spritzasbest*
 314 39 *Mineralische Rückstände aus Gasreinigung*
 314 40 *Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen*
 314 41 *Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen*
 314 45 *Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen*
 314 46 *Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch*
 314 47 *Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch*
 316 10 *Emailleschlamm, Emailleschlicker*
 316 19 *Gichtgasschlamm*
 316 20 *Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen*
 316 21 *Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen*
 316 23 *Calciumphosphatschlamm*
 316 24 *Eisenoxydschlamm aus Reduktionen*
 316 26 *Schlamm aus NE-Metallurgie*
 316 28 *Härtereis Schlamm, cyanid-, nitrithaltig*
 316 29 *Härtereis Schlamm, nitrat-, nitrithaltig*
 316 30 *Bariumcarbonatschlamm*
 316 31 *Bariumsulfatschlamm*
 316 32 *Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig*
 316 33 *Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen*
 316 36 *Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen*
 316 37 *Phosphatierschlamm*
 316 39 *Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen*
 316 40 *Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen*

Formatiert: Schriftart: Kursiv

316 41	<i>Calciumfluoridschlamm</i>
316 42	<i>Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung</i>
351 06	<i>Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten</i>
351 07	<i>Ölfilter</i>
353 02	<i>Bleihaltige Abfälle</i>
353 07	<i>Berylliumhaltige Abfälle</i>
353 08	<i>Magnesiumhaltige Abfälle</i>
353 09	<i>Zinkhaltige Abfälle</i>
353 15	<i>Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Magnesiumabfälle</i>
353 17	<i>Aluminiumhaltiger Staub</i>
353 23	<i>Nickel-Cadmium-Akkumulatoren</i>
353 24	<i>Batterien, quecksilberhaltig</i>
353 25	<i>Trockenbatterien (Trockenzellen)</i>
353 26	<i>Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren</i>
353 27	<i>NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten</i>
355 01	<i>Zinkschlamm</i>
355 03	<i>Bleischlamm</i>
355 04	<i>Zinnschlamm</i>
355 05	<i>Anodenschlamm</i>
355 06	<i>Sonst. Metallschlämme ohne Aluminium-, Eisen- und Manganschlämme</i>
399 02	<i>Jarositschlamm</i>
399 03	<i>Steinsalzurückstände (Gangart)</i>
399 04	<i>Gasreinigungsmasse, Rohrstaub aus Gasleitungen</i>
399 05	<i>Feuerlöschpulverreste</i>
399 06	<i>Skoroditschlamm</i>
399 07	<i>Rückstände mit Elementarschwefel</i>
399 08	<i>Gemengereste</i>
399 09	<i>Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verunreinigungen</i>
511 01	<i>Cyanidhaltiger Galvanikschlamm</i>
511 02	<i>Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm</i>
511 03	<i>Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm</i>
511 04	<i>Kupferhaltiger Galvanikschlamm</i>
511 05	<i>Zinkhaltiger Galvanikschlamm</i>
511 06	<i>Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm</i>
511 07	<i>Nickelhaltiger Galvanikschlamm</i>
511 08	<i>Kobalthaltiger Galvanikschlamm</i>
511 11	<i>Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm</i>
511 12	<i>Sonstige Galvanikschlämme</i>
511 13	<i>Sonstige Metallhydroxidschlämme</i>
513 01	<i>Zinkoxid, -hydroxid</i>
513 04	<i>Braunstein, Manganoxide</i>
513 06	<i>Chrom-(III)-Oxid</i>
513 07	<i>Kupferoxid</i>

- 513 10 *Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide ohne Eisen- und Aluminiumoxide und -hydroxide*
- 515 02 *Häutesalze*
- 515 03 *Natrium- und Kaliumphosphatabfälle*
- 515 04 *Imprägniersalzabfälle*
- 515 05 *Lederchemikalien, Gerbstoffe*
- 515 07 *Düngemittelreste*
- 515 08 *Alkalicarbonate*
- 515 09 *Salmiak (Ammoniumchlorid)*
- 515 11 *Salzbadabfälle*
- 515 12 *Ammoniumhydrogenfluorid*
- 515 13 *Arsenkalk*
- 515 16 *Brünersalzabfälle*
- 515 17 *Natriumsulfat (Glaubersalz)*
- 515 18 *Natriumbromid*
- 515 19 *Eisenchlorid*
- 515 20 *Eisensulfat (Grünsalz)*
- 515 21 *Bleisulfat*
- 515 23 *Natriumchlorid*
- 515 24 *Bleisalze*
- 515 25 *Bariumsalze*
- 515 26 *Calciumchlorid*
- 515 27 *Magnesiumchlorid*
- 515 28 *Alkali- und Erdalkalisulfide*
- 515 29 *Schwermetallsulfide*
- 515 30 *Kupferchlorid*
- 515 31 *Aluminiumsulfat-, Aluminiumphosphatrückstände*
- 515 32 *Chlorkalk*
- 515 33 *Salze, cyanidhaltig*
- 515 34 *Salze, nitrat- oder nitrithaltig*
- 515 35 *Vanadiumsalze*
- 515 36 *Abraumsalze*
- 515 38 *Boraxrückstände*
- 515 39 *Arsenverbindungen*
- 515 40 *Sonstige Salze, löslich*
- 515 41 *Sonstige Salze, schwer löslich*
- 515 43 *Gebrauchte, ammoniakalische Kupferätzlösung*
- 521 01 *Akku-Säuren*
- 521 02 *Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)*
- 522 01 *Halogenierte organische Säuren*
- 522 02 *Nicht halogenierte organische Säuren*
- 524 02 *Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)*
- 524 03 *Ammoniaklösung (Salmiakgeist)*
- 527 01 *Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge)*
- 527 07 *Fixierbäder*
- 527 08 *Sulfitablauge*

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Schriftart: Kursiv

527 10	<i>Gerbereibrühe</i>
527 12	<i>Konzentrate und Halbkonzentrate, Chrom-(VI)-haltig</i>
527 13	<i>Konzentrate und Halbkonzentrate, cyanidhaltig</i>
527 14	<i>Spül- und Waschwasser, cyanidhaltig</i>
527 16	<i>Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig</i>
527 20	<i>Spül- und Waschwasser, metallsalzhaltig</i>
527 21	<i>Kupferätzlösungen</i>
527 22	<i>Eisensalzlösungen</i>
527 23	<i>Entwicklerbäder</i>
527 24	<i>Anorganische Kühlmittellösungen</i>
527 25	<i>Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Waschwasser</i>
531 03	<i>Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln</i>
531 04	<i>Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln</i>
533 02	<i>Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln</i>
535 01	<i>Altmedikamente</i>
535 02	<i>Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen</i>
535 07	<i>Desinfektionsmittel</i>
541 04	<i>Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine)</i>
541 06	<i>Trafoöle, Wärmemittelöle und Hydrauliköle, frei von polychlorierten Biphenylen</i>
541 07	<i>Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend</i>
541 08	<i>Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl)</i>
541 09	<i>Bohr-, Schneid- und Schleiföle</i>
541 10	<i>PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel</i>
541 11	<i>Sonstige PCB-haltige Abfälle</i>
541 12	<i>Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle</i>
541 13	<i>Maschinen- und Turbinenöle</i>
541 14	<i>Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- und Turbinenöle, polychlorierte Biphenyle oder halogenhaltige polychlorierte Biphenyl-Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühlgeräten-, Kälte- und Klimaanlage</i>
542 01	<i>Ölgatsch</i>
542 02	<i>Fettabfälle</i>
542 04	<i>Fettsäurerückstände</i>
542 05	<i>Stearinpech</i>
542 06	<i>Metallseifen</i>
542 07	<i>Wachsabfälle</i>
542 08	<i>Fettsäurederivate</i>
542 09	<i>Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel</i>
544 01	<i>Synthetische Kühl- und Schmiermittel</i>
544 02	<i>Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische</i>
544 04	<i>Honöle</i>
544 05	<i>Kompressorenkondensate</i>
544 06	<i>Wachsemulsionen</i>
544 07	<i>Bitumenemulsionen</i>
544 08	<i>Sonstige Öl- Wassergemische</i>
547 01	<i>Sandfangrückstände</i>
547 02	<i>Öl- und Benzinabscheiderinhalte</i>

547 03	<i>Schlamm aus Öltrennanlagen</i>
547 04	<i>Schlamm aus Tankreinigung und Fasswäsche</i>
547 05	<i>Bims-Öl-Gemisch</i>
547 06	<i>Paraffinölschlamm</i>
547 07	<i>Erodierschlamm</i>
547 08	<i>Hon- und Läppschlämme</i>
547 10	<i>Schleifschlamm, ölhaltig</i>
548 01	<i>Bleicherde, mineralöhlhaltig</i>
548 02	<i>Säureharz und Säureteer</i>
548 03	<i>Schlamm aus Schmierölraffination</i>
548 05	<i>Schwefel</i>
548 06	<i>Rückstände aus der Säureharz-Aufarbeitung</i>
548 07	<i>Säure, mineralöhlhaltig</i>
548 08	<i>Wässrige Rückstände aus der Altölraffination</i>
549 03	<i>Phenolhaltiger Schlamm</i>
549 04	<i>Mercaptanhaltiger Schlamm</i>
549 05	<i>Feste anthracenhaltige Rückstände</i>
549 06	<i>Feste naphthalinhaltige Rückstände</i>
549 07	<i>Feste phenolhaltige Rückstände</i>
549 08	<i>Pellets aus Ölvergasung</i>
549 09	<i>Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknassentstaubern</i>
549 10	<i>Pechabfälle</i>
549 13	<i>Teerrückstände</i>
549 15	<i>Destillationsrückstände aus Teerölproduktion</i>
549 18	<i>Phenolwasser</i>
549 19	<i>Petrolkoks</i>
549 20	<i>Schlamm aus Glycerinreinigung</i>
549 23	<i>Cyanidhaltiger Schlamm</i>
549 24	<i>Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken</i>
549 25	<i>Sonstige Schlämme aus Petrochemie</i>
552 01	<i>1,2-Dichlorethan</i>
552 02	<i>Chlorbenzole</i>
552 03	<i>Trichlormethan (Chloroform)</i>
552 05	<i>Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösemittel</i>
552 06	<i>Dichlormethan</i>
552 09	<i>Tetrachlorethen (Per)</i>
552 11	<i>Tetrachlormethan (Tetra)</i>
552 12	<i>Trichlorethane</i>
552 13	<i>Trichlorethen (Tri)</i>
552 20	<i>Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend</i>
552 23	<i>Sonstige halogenierte organische Lösemittel</i>
552 24	<i>Lösemittel-Wassergemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend</i>
553 01	<i>Aceton oder andere aliphatische Ketone</i>
553 03	<i>Ethylenglykole</i>
553 06	<i>Benzol, Toluol oder Xylol</i>
553 10	<i>Diethylether oder andere aliphatische Ether</i>

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Schriftart: Kursiv

553 11	<i>Dimethylformamid</i>	
553 14	<i>Dioxan</i>	
553 15	<i>Methanol und andere flüssige Alkohole</i>	
553 16	<i>Methylacetat oder andere aliphatische Essigsäureester</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
553 21	<i>Schwefelkohlenstoff</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
553 22	<i>Tetrahydrofuran</i>	
553 26	<i>Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin</i>	
553 52	<i>Aliphatische Amine</i>	
553 53	<i>Aromatische Amine</i>	
553 56	<i>Glykolether</i>	
553 57	<i>Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
553 59	<i>Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
553 60	<i>Petroleum</i>	
553 70	<i>Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel</i>	
553 73	<i>Sonstige nicht halogenierte Lösemittel</i>	
553 74	<i>Lösemittel-Wassergemische ohne halogenierte organische Lösemittel</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
554 01	<i>Lösemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Lösemitteln</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
554 02	<i>Lösemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Lösemittel</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
554 03	<i>Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösemitteln</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
554 04	<i>Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Lösemittel</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
555 03	<i>Lack- und Farbschlamm</i>	
555 08	<i>Anstrichmittel</i>	
555 09	<i>Druckfarbenrest</i>	
555 10	<i>Lackierabfälle, nicht ausgehärtet</i>	
555 12	<i>Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet</i>	
555 14	<i>Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch</i>	
555 15	<i>Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch</i>	
559 03	<i>Harzrückstände, nicht ausgehärtet</i>	
559 04	<i>Harzöl</i>	
559 05	<i>Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet</i>	
559 07	<i>Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet</i>	
571 25	<i>Ionenaustauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
571 27	<i>Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
572 01	<i>Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
572 02	<i>Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
572 03	<i>Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
573 03	<i>Kunststoffdispersionen oder -emulsionen</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
573 05	<i>Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
573 06	<i>Kunststoffschlämme lösemittelhaltig (ohne halogenierte Lösemittel)</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
575 02	<i>Altreifen- und Altreifenschnitzel</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
577 02	<i>Latex-Schlämme oder -emulsionen</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
577 04	<i>Kautschuklösungen</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
577 06	<i>Gummischlamm, lösemittelhaltig</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
578 01	<i>Shredderrückstände (Leichtfraktion)</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
578 02	<i>Filterstäube aus Shreddern</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
581 15	<i>Schlamm aus Textilfärbereien</i>	

581 16	<i>Schlamm aus Textilausrüstung</i>	
581 18	<i>Wäschereischlamm</i>	
582 01	<i>Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen vorwiegend organisch</i>	
582 02	<i>Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen vorwiegend anorganisch</i>	
582 03	<i>Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen vorwiegend organisch</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
582 04	<i>Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen vorwiegend anorganisch</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
582 05	<i>Polierwolle und -filze mit schädlichen Verunreinigungen</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
591 01	<i>Pyrotechnische Abfälle</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
591 02	<i>Sprengstoff- und Munitionsabfälle</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
591 03	<i>Mehrfach nitrierte, organische Chemikalien</i>	Formatiert: Schriftart: Kursiv
593 01	<i>Feinchemikalien</i>	
593 02	<i>Laborchemikalienreste, organisch</i>	
593 03	<i>Laborchemikalienreste, anorganisch</i>	
593 04	<i>Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel</i>	
594 01	<i>Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung</i>	
594 02	<i>Tenside</i>	
594 04	<i>Sulfonseifen, Sulfonsäuren</i>	
595 07	<i>Katalysatoren und Kontaktmassen</i>	
596 03	<i>Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Verbrennung</i>	
596 04	<i>Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablagerung</i>	
597 02	<i>Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)</i>	
597 03	<i>Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)</i>	
597 05	<i>Anorganische Destillationsrückstände</i>	
597 06	<i>Organische Destillationsrückstände</i>	
597 07	<i>Destillationsrückstände aus chemischen Reinigungen</i>	
598 01	<i>Gase in Patronen</i>	
598 02	<i>Gase in Stahldruckflaschen</i>	
599 01	<i>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</i>	
599 03	<i>Phenole</i>	
599 04	<i>Organische Peroxide</i>	
599 05	<i>Anorganische Peroxide</i>	
599 06	<i>Industriekehrriecht</i>	
599 07	<i>Elektrolysezellenschrott</i>	
943 03	<i>Fäkalschlamm</i>	
948 01	<i>Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung</i>	
953 01	<i>Sickerwasser aus Hausmülldeponien</i>	
953 02	<i>Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien</i>	
953 03	<i>Sickerwasser aus Schlackedeponien</i>	
953 04	<i>Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken</i>	
954 01	<i>Wasch- und Prozesswässer</i>	

954 02	<i>Wasser aus Nassentschlackung</i>
954 03	<i>Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung</i>
971 01	<i>Infektiöse Abfälle</i>
971 04	<i>Körperteile und Organabfälle</i>
314 09	<i>Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)</i>
314 10	<i>Straßenaufbruch</i>
314 11	<i>Bodenaushub</i>

und am 12. Dezember 2000 die 7. Änderung beschlossen